

## **Gebührenordnung für den Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Aufgrund von § 13 i. V. m. § 41 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i. d. F. der Neubeschreibung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S 69) - zuletzt geändert am 08.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) hat der Senat der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth am 18.05.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme am nicht konsekutiven Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft werden von der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth Studiengebühren erhoben.
- (2) Für durch den nicht konsekutiven Master-Studiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Teilnehmerinnen/Teilnehmern für Arbeitsmittel, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nicht auf.
- (3) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Gebührenhöhe, Befreiung

- (1) Für den nicht konsekutiven Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft sind Studiengebühren in Höhe von je 800 € pro Semester zu zahlen.
- (2) Die gemäß der Immatrikulationsordnung zu entrichtenden Beiträge und Entgelte sind zusätzlich zu zahlen.
- (3) Für die Ableistung des Praxismoduls sind Studiengebühren nicht zu zahlen.

### § 3

#### Entstehung, Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren für den nicht konsekutiven Master-Studiengang entstehen mit der Zulassung zum Studium.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, d.h. mit der Einschreibung für das 1. Semester und im Rückmeldezeitraum für das zweite und jedes weitere Semester.
- (3) Die Gebühren sind auf das von der Fachhochschule angegebene Konto zu überweisen.
- (4) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet das Präsidium.

### § 4

#### Erstattung, Rückzahlung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr erlischt, wenn die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen wird. Eine bereits gezahlte Gebühr ist in diesem Fall in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Studierende, die sich während des ersten bis vierten Semesters vom Studium vor Ablauf von zwei Monaten nach Semesterbeginn abmelden, erhalten auf Antrag 50 v. H. der für das laufende Semester entrichteten Studiengebühr zurückerstattet. Eine Rückerstattung der entrichteten Studienstschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages ist nicht möglich.

### § 5

#### Ermittlung, Festlegung und Verwendung der Gebühr

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr sind Personal-, Sach- und Gemeinkosten, die Studienplatzanzahl, besondere staatliche oder hochschulpolitische Interessen, Aspekte der Markteinführung und ggf. Kostenübernahme durch Dritte zu berücksichtigen.

(2) Die Gebühren sind nach Vollkosten zu kalkulieren. Abweichungen hiervon sind zu begründen und zu dokumentieren.

(3) Die Gebühr dient dazu, den nicht konsekutiven Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft an der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth zu finanzieren.

§ 6  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 08.08.2007 (Verkündungsblatt Nr. 66/2007 der FH OOW) außer Kraft.